

18. Mai 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

90

Gesetz: Regelungsg §§ 63, 52 Abs. 4

Leitsatz:

Bei Versorgungsansprüchen Einheimischer (§ 63 Abs. 1
Regelungsg) richtet sich die Anrechnung von Sozial-
versicherungsrenten dann nach Landes- oder Satzungs-
recht, wenn nach diesem Landes- oder Satzungsrecht
die Sozialversicherungsrente Berechnungsgrundlage
für die Versorgungsleistung ist.

Aktenzeichen: 3 AZR 250/60 *VA*

Urteil des BAG vom 18. Mai 1961

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 250/60

7 Sa 26/60 Baden-Württemberg
(Mannheim)

90

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Mai 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1961 durch den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Engel für Recht erkannt:

die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg, – Außenkammer Mannheim, – vom 24. Mai 1960 – 7 Sa 26/60 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

– 2 –



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger, geboren am 8. Juni 1892, war vom 18. März 1935 bis 30. April 1945 als Bademeister bei der verklagten Stadt im Arbeiterverhältnis beschäftigt. Seit dem Jahr 1907 bis zu seinem Eintritt bei der Beklagten war er in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Seit dem 1. April 1938 war er der Satzung über die Dienstverhältnisse der Gemeindeangestellten der Beklagten aus dem Jahr 1929 i.d.F. vom 29. April 1940 unterstellt. § 7 Abs. 1 der Satzung lautet:

"Wird der Satzungsangestellte dienstunfähig, so daß ihm nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird, und hat die Dienstzeit mindestens 10 Jahre betragen, so erhält er einen städtischen Zuschuß zu seinen Bezügen aus der reichsgesetzlichen Versicherung. Rente und Zuschuß sollen nach 10 Dienstjahren 35 v.H. des versorgungsberechtigten Dienst Einkommens betragen. Der Hundertsatz steigt in demselben Maße, wie dies bei den Beamten vorgesehen ist, so daß nach weiteren 30 Dienstjahren der Höchstbetrag der Gesamtversorgung mit 80 v.H. des versorgungsberechtigten Dienst Einkommens erreicht wird. Die Dienstzeit zählt frühestens vom vollendeten 17. Lebensjahre ab. Vom Ende des Monats ab, in welchem das 65. Lebensjahr vollendet wird, beträgt die Gesamtversorgung (Rente und Zuschuß der Stadt zusammengekommen) höchstens 75 v.H. des versorgungsberechtigten Dienst Einkommens. Weibliche Satzungsangestellte können erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres einen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Rente erwerben."

Am 30. April 1945 ist der Kläger aus anderen als tarifrechtlichen Gründen aus dem Dienst der Beklagten ausgeschieden. Mit Wirkung vom 1. April 1951 hat die Beklagte ihm Übergangsvergütung auf Grund des Regelungsgesetzes gezahlt. Seit dem 1. Januar 1954 erhält der Kläger Rente aus der Arbeiterrentenversicherung. Die Beklagte zahlt hierzu den nach § 7 Abs. 1 ihrer Satzung vorgesehenen Zuschuß. Bei der Berechnung dieses Zuschusses hat die Beklagte die volle Rente des Klägers aus der Arbeiterrentenversicherung zugrunde gelegt, für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 31. August 1955 darüber hinaus auch eine Unfallrente, die der Kläger aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten hat.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Beklagte seine Rente aus der Arbeiterrentenversicherung nicht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung in vollem Umfang anrechnen dürfe, sondern daß die Beklagte bei der Anrechnung § 52 Abs. 4 des RegelungsgG - bzw. § 4 der Dritten Durchführungsverordnung für die Zeit vor dem 1. September 1957 - zugrunde legen müsse. Die Beklagte dürfe deshalb seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur zu dem Teil anrechnen, der dem Anteil der für die Bemessung seiner Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Rente angerechneten Versicherungsjahre entspreche; das bedeute eine Anrechnung zu 10/47. Außerdem wendet der Kläger sich gegen die Anrechnung der Unfallrente. Der Kläger begehrt deshalb mit der vorliegenden Klage Nachzahlung derjenigen Bezüge, welche die Beklagte infolge der nach seiner Meinung falschen Anrechnung der Sozialversicherungsrente ihm zu wenig gezahlt hat. Außerdem begehrt er für die Zukunft die Feststellung, daß seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur anteilig gemäß § 52 Abs. 4 RegelungsgG angerechnet werden dürfe. Er hat deshalb beantragt,

- 1.) das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 15.2.1960 aufzuheben;
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 5.665,32 DM nebst 4% Zinsen seit Klageerhebung bzw. Klageerweiterung zu bezahlen;
- 3.) festzustellen,
 - a) daß die Beklagte verpflichtet war, bei der Berechnung der Versorgungsansprüche des Klägers vom 1.1.1954 bis 31.8.1957 § 4 der 3. Durchführungsverordnung anzuwenden,
 - b) daß für die Zeit ab 1.1.1960 die dem Kläger von der Landesversicherungsanstalt Karlsruhe gewährte Invalidenrente auf die Versorgungsbezüge nur mit 10/47 anzurechnen ist;
- 4.) der Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen."

Die Beklagte hat

Abweisung der Klage

beantragt. Sie ist der Ansicht, daß die Rentenrechnung



- 4 -

sich ausschließlich nach § 7 ihrer Satzung richten müsse und daß sie demnach die Rente korrekt berechnet habe.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

In der Revisionsverhandlung hat der Anwalt des Klägers erklärt, daß der Kläger freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht in nennenswertem Umfang geleistet habe und daß deshalb diese freiwilligen Beiträge bei der rechtlichen Beurteilung nicht berücksichtigt werden sollten. Der Anwalt der Beklagten hat erklärt, daß er die Einrede der Verjährung fallen lasse.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß dem Kläger, der am 8. Mai 1945 im Arbeitsverhältnis bei der verklagten Stadtgemeinde gestanden und der seinen Arbeitsplatz aus anderen als tarifrechtlichen Gründen verloren hat, Versorgung nach §§ 63, 52 RegelungsG zustehe. Er hatte bei seinem Ausscheiden eine Dienstzeit von über 10 Jahren abgeleistet, und er hatte auf Grund der Satzung der Beklagten Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Daß die Satzung Versorgung nur in Form eines Zuschusses zur Sozialversicherungsrente gewährt, schließt nicht aus, daß es sich um eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen handelt (vgl. besonders 3 AZR 69/57 vom 23. September 1958, AP Nr. 21 zu § 52 RegelungsG, zu II 2 der Entscheidungsgründe; ferner die nichtveröffentlichten Urteile 3 AZR 140/56 vom 19. September 1958 und 3 AZR 392/55 vom 18. November 1957) sofern nur - wie es hier der Fall ist - die Versorgung auf der Grundlage von Dienstzeit und Arbeitsentgelt festgesetzt ist. Insoweit besteht auch zwischen den Parteien kein Streit.

Der Senat folgt dem Berufungsgericht weiter auch darin, daß der Kläger nicht verlangen kann, daß seine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 52 Abs. 4 des Rege-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

lungsgesetzes in der Fassung von 1957 nur beschränkt auf seine Versorgungsbezüge angerechnet werde. Denn im vorliegenden Fall ist für die Anrechnung der Sozialversicherungsrenten nach § 63 Abs. 1 Satz 2 RegelungsG die Satzung maßgeblich und nicht – wie die Revision meint – § 52 Abs. 4 des Regelungsgesetzes. Im angefochtenen Urteil wird zur Begründung mit Recht darauf verwiesen, daß § 29 RegelungsG in § 63 nicht in Bezug genommen ist, so daß die Höhe des Versorgungsanspruchs bei einheimischen Arbeitern oder Angestellten nicht nach dem Regelungsgesetz, sondern nach entsprechend geltendem Landesrecht bzw. Satzungsrecht (BAG AP Nr. 16 zu § 63 RegelungsG) bemessen wird. Da nun nach § 7 der hier maßgeblichen Satzung die Sozialversicherungsrente Berechnungsgrundlage für die Versorgungsleistung ist, da also Anrechnungsklausel und Bemessungsgrundlage gar nicht voneinander getrennt werden können, muß sich zwangsläufig auch die Anrechnung der Sozialversicherungsrenten nach der Satzung richten. Für den hier zu entscheidenden Fall entspricht auch in der Tat, wie im angefochtenen Urteil gesagt wird, allein diese Auslegung des Gesetzes der Billigkeit. Es wäre nicht zu verstehen, wenn bei den einheimischen Versorgungsempfängern nach dem Regelungsgesetz die Sozialversicherungsrenten gemäß § 52 Abs. 4 RegelungsG nur anteilig angerechnet würden, während politisch nicht belastete Arbeitnehmer, die im Dienst der verklagten Stadt verblieben sind, sich nach der Satzung eine Anrechnung im vollen Umfang gefallen lassen müßten.

Die Urteile des Senats 3 AZR 212/57, AP Nr. 16 zu § 63 RegelungsG und 3 AZR 509/55, AP Nr. 8 zu § 63 RegelungsG stehen mit diesem Ergebnis nicht in Widerspruch. In diesen Urteilen hat der Senat zwar entschieden, daß für die damals zugrunde liegende Versorgungsregelung die Rentenanrechnung sich nicht nach entsprechend anzuwendendem Landesrecht, sondern nach § 52 Abs. 4 RegelungsG richte. Die den damaligen Urteilen zugrunde liegenden Versorgungsregelungen waren aber ganz anderer Art als die



- 6 -

Satzung der Beklagten: Sie gewährten nicht Versorgung in Form eines Zuschusses zur Sozialversicherungsrente, sondern sie setzten eine vom Arbeitgeber zu gewährende Gesamtversorgung fest unter begrenzter Anrechnung der Sozialrenten. Daß die früheren Urteile nur für die damalige Regelung gelten sollten und daß bei anderen Tatbeständen möglicherweise anders zu entscheiden wäre, wird in AP Nr. 16 zu § 63 RegelungsgG ausdrücklich gesagt. Auch der Vergleich zwischen Versorgungsempfängern nach dem Regelungsgesetz und solchen Bediensteten, die als politisch Unbelastete ihren Arbeitsplatz behalten hatten, spielte in den früheren Urteilen keine Rolle, weil dort jeweils die Rentenanrechnung nach § 52 Abs. 4 bzw. § 4 der Dritten Durchführungsverordnung ungünstiger war als nach dem entsprechenden Landesrecht.

Ist sonach § 7 der Satzung anzuwenden, so hat die Beklagte in der Zeit vom 1. September 1957 bis zum 31. Dezember 1959 zu Recht die volle Rente des Klägers aus der gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen und der Leistungsanspruch ist insoweit, d.h. in Höhe von 4224,32 DM, nicht begründet. Aus demselben Grund darf die Beklagte auch seit dem 1. Januar 1960 die gesamte Rente absetzen und das Berufungsgericht hat folglich den Kläger auch mit dem Feststellungsantrag zu 3. b) mit Recht abgewiesen.

Schließlich kann auch nichts anderes für die Zeit vom 1. Januar 1954 bis zum 31. August 1957 gelten. Die damalige Fassung des § 52 RegelungsgG vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287) in Verbindung mit § 4 der Dritten DVO vom 7. April 1952 (BGBl. I S. 230) / 10. Juni 1955 (BGBl. I S. 283) war hinsichtlich der Rentenanrechnung der Vorläufer des jetzigen § 52 Abs. 4. Beiden Fassungen liegt derselbe Rechtsgedanke zugrunde. Deshalb ist auch das Verhältnis zum Landes- bzw. Satzungsrecht für beide Fassungen dasselbe, so daß der weitere Feststellungsantrag zu 3 a) ebenfalls mit Recht vom Berufungsgericht zurückgewiesen worden ist.

Es bleibt noch der Leistungsantrag in Höhe von 1441,-- DM, der sich darauf bezieht, daß die Beklagte die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Unfallrente, die dem Kläger vom 1. Januar 1954 bis zum 31. August 1955 gezahlt worden ist, nach dessen Meinung zu Unrecht von dem Versorgungszuschuß abgerechnet hat. Da die Beklagte die Einrede der Verjährung nicht mehr geltend macht, war über die Anrechenbarkeit der Rente zu entscheiden. Das Revisionsgericht konnte, da der Rechtsstreit entscheidungsreif war, die Endentscheidung treffen (§ 565 Abs. 3 ZPO).

Hinsichtlich der Unfallrente muß ebenfalls § 7 der Satzung und nicht § 52 RegelungsG alter Fassung in Verbindung mit § 4 der Dritten DVO angewendet werden und nach der Satzung durfte die Beklagte die Unfallrente abziehen. Die Satzung gibt einen Versorgungszuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der dort vorgesehenen Gesamtversorgung und den Renten "aus der reichsgesetzlichen Versicherung". Zu den Renten aus der reichsgesetzlichen Versicherung gehört auch die Unfallrente. Die Anrechenbarkeit der Unfallrente steht auch nicht im Widerspruch zum Sinn und Zweck der Satzung; denn die Satzung will offenbar dem dienstunfähigen Bediensteten im Endergebnis bestimmte Ruhestandsbezüge sichern, ohne daß es darauf ankommen soll, in welchem Umfang diese Bezüge von der Sozialversicherung und in welchem Umfang sie von der Stadt gezahlt werden. Die Satzung geht deshalb aus von den gesamten Renten, die der Betreffende aus der Sozialversicherung bezieht und stockt diese Renten lediglich bis zur festgesetzten Gesamtversorgung auf. Bei einer solchen Versorgungsregelung hat es einen guten Sinn, wenn Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und solche aus der Unfallversicherung gleich behandelt werden. (Über die Zulässigkeit einer Anrechnung von Unfallrenten auf Versorgungsleistungen des Arbeitgebers vgl. auch das Urteil des Zweiten Senats in AP Nr. 29 zu § 242 BGB Ruhegehalt.)

Durfte demnach die Beklagte auch die Unfallrente auf die Versorgungsbezüge des Klägers anrechnen, so ist der Leistungsantrag in Höhe von 1441,-- DM ebenfalls nicht begründet. Die Revision des Klägers mußte daher in vollem Umfang zurückgewiesen werden.





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)